

# ÜBERSICHT ZUR HUNDEHALTER-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG IN DEN EINZELNEN BUNDESLÄNDERN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND



Bundesland	generelle Versicherungspflicht	Versicherungspflicht für folgende Hunderassen	Versicherungssummen (mindestens)	Rechtsgrundlage des jeweiligen Landes
Baden-Württemberg	nein (nur bestimmte Rassen)	Besitzer von gefährlich eingestuften Hunden sind dazu verpflichtet, eine Hundehaftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten. Die Rassen American Staffordshire Terrier, Bullterrier und Pit Bull Terrier, sowie allen Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Hunden werden grundsätzlich als gefährlich und aggressiv eingestuft. Für neun weitere Rassen wird bei einem Verhaltenstest entschieden, ob der Hund die Eigenschaften eines Kampfhundes besitzt. Betroffene Rassen sind: Bullmastiff; Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Bordeaux Dogge, Fila Brasileiro, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Mastiff, Tosa Inu.	keine Angaben	§ 1, § 3 Abs.2 Kampfhundeverordnung
Bayern	nein (nur in bestimmten Fällen)	Die Rassen Pitbull, auch American Pitbullterrier, Bandog, Staffordshire Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Tosa Inu, sowie allen Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Hunden werden grundsätzlich als gefährlich und aggressiv eingestuft. Für weitere Rassen wird bei einem Verhaltenstest entschieden, ob der Hund die Eigenschaften eines Kampfhundes besitzt. Betroffene Rassen sind: Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Bullterrier, Cane Corso, Dog Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Perro de Presa Canario (Doge Canario), Perro de Presa Mallorquin, Rottweiler. Die Erlaubnis zu Haltung solcher Hunde kann vom Nachweis des Bestehens einer besonderen Haftpflichtversicherung abhängig gemacht werden. In Bayern liegt die Entscheidungshoheit diesbezüglich bei der jeweiligen Gemeinde.	keine Angaben	§ 1 Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit; Art. 18, 37 und 37a LStVG; Art 24 GO
Berlin	ja	alle Hunde	1 Mio Euro je Versicherungsfall, max. 500 Euro Selbstbeteiligung	§ 14 HundeG
Brandenburg	nein (nur bestimmte Rassen)	Der Halter eines gefährlichen Hundes ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten. Als Gefährliche Hunde gelten: American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Staffordshire Bullterrier, Tosa Inu und deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. Weiterhin wird für weitere Rassen bei einem Verhaltenstest entschieden, ob der Hund die Eigenschaften eines gefährlichen Hundes besitzt. Betroffene Rassen sind: Alano, Bullmastiff, Cane Corso, Dobermann, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Español, Mastino Napoletano, Perro de Presa Canario, Perro de Presa Mallorquin und Rottweiler.	keine Angaben	§ 8, § 10 Abs.2 Nr.7 HundehV

# ÜBERSICHT ZUR HUNDEHALTER-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG IN DEN EINZELNEN BUNDESLÄNDERN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND



Bundesland	generelle Versicherungspflicht	Versicherungspflicht für folgende Hunderassen	Versicherungssummen (mindestens)	Rechtsgrundlage des jeweiligen Landes
Bremen	nein (nur bestimmte Rassen)	Für Gefährliche Hunde ist vom Halter auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten. Als gefährliche Hunde gelten: Pit-Bull-Terrier, Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. Andere Hunde können aufgrund ihres Verhaltens als gefährlich eingestuft werden.	keine Angaben	§ 1 Abs.6 Gesetz über das Halten von Hunden
Hamburg	ja	alle Hunde	1 Mio Euro max. 500 Euro Selbstbeteiligung	§ 12 Abs.1 HundeG
Hessen	nein (nur bestimmte Rassen)	Für gefährliche Hunde ist vom Halter auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten. Für folgende Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird eine Gefährlichkeit vermutet: Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier, American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, American Bulldog, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Kangal (Karabash). Andere Hunde können aufgrund ihres Verhaltens als gefährlich eingestuft werden.	500.000 Euro je Versicherungsfall	§ 2 Abs.1, § 3 Abs.1 Nr.7 HundeVO § 71a Abs 2 HSOG
Mecklenburg-Vorpommern	nein	nein	-	-
Niedersachsen	ja	alle Hunde	500.000 Euro für Personenschäden, 250.000 Euro für Sachschäden je Versicherungsfall	§ 5 NHundG
Nordrhein-Westfalen	nein (nur bestimmte Rassen und nur in bestimmten Fällen)	Für Gefährliche Hunde, Hunde bestimmter Rassen und Große Hunde ist vom Halter auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten. Für folgende Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird eine Gefährlichkeit vermutet: Pittbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier. Hunde bestimmter Rassen sind: Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden. Große Hunde sind: die die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreichen.	500.000 Euro für Personenschäden, 250.000 Euro für Sachschäden je Versicherungsfall	§ 3 Abs.1 u.2, § 4 Abs. 1 Nr. 5, § 5 Abs.5, § 10 Abs.1, § 11 Abs.1 und 2. LHundG NRW

# ÜBERSICHT ZUR HUNDEHALTER-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG IN DEN EINZELNEN BUNDESLÄNDERN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND



Bundesland	generelle Versicherungspflicht	Versicherungspflicht für folgende Hunderassen	Versicherungssummen (mindestens)	Rechtsgrundlage des jeweiligen Landes
Rheinland-Pfalz	nein (nur bestimmte Rassen)	Für gefährliche Hunde ist vom Halter auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten. Hunde der Rassen American Staffordshire Terrier und Staffordshire Bullterrier, Hunde des Typs Pit Bull Terrier sowie Hunde, die von einer dieser Rassen oder diesem Typ abstammen, sind gefährliche Hunde. Andere Hunde können aufgrund ihres Verhaltens als gefährlich eingestuft werden.	500.000 Euro für Personenschäden, 250.000 Euro für Sachschäden je Versicherungsfall	§ 1 Abs.2, § 3 Abs.1 Nr.4, § 4 Abs. 2 LHundG
Saarland	nein (nur bestimmte Rassen)	Für gefährliche Hunde ist vom Halter auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten. Als gefährliche Hunde gelten Hunde folgender Rassen: American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und American Pit Bull Terrier. Andere Hunde können aufgrund ihres Verhaltens als gefährlich eingestuft werden.	1 Mio Euro für Personenschäden, 500.000 Euro für Sachschäden je Versicherungsfall	§ 1, § 2 Abs.2 u.Abs.3 Nr.4, § 6 Abs.1 u.Abs.3 Polizeiver- ordnung über den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden im Saarland (Hunde- VO)
Sachsen	nein (nur bestimmte Rassen)	Für gefährliche Hunde ist vom Halter auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten. Für folgende Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird eine Gefährlichkeit vermutet: American Staffordshire-Terrier, Bullterrier und Pit Bull Terrier. Andere Hunde können aufgrund ihres Verhaltens als gefährlich eingestuft werden.	keine Angaben	§ 1, § 5 Abs.1 Nr.3 GefHundG, § 1 DVOGefHundG
Sachsen-Anhalt	ja	alle Hunde	1 Mio Euro für Personen- und Sach- schäden, 50.000 Euro für sonstige Vermögensschäden	§ 2 Abs.3 HundeG LSA
Schleswig-Holstein	nein (nur in bestimmten Fällen)	Der Hundehalter soll für sein Tier eine Haftpflichtversicherung [...] abschließen. Das bedeutet: Wer die Möglichkeit hat, muss seinen Hund versichern. Halter von als gefährlich eingestuften Hunden sind in jedem Fall verpflichtet eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für alle Rassen wird empfohlen. Sofern die Behörde Anhaltspunkte für die Gefährlichkeit eines Tieres erhält, kann sie eine Erlaubnis für das Halten eines gefährlichen Hundes verlangen. Hierbei ist die Versicherungspflicht dann eine Voraussetzung für die Erlaubnis.	500.000 Euro für Personenschäden, 250.000 Euro für Sachschäden	§ 6 HundeG
Thüringen	ja	alle Hunde	500.000 Euro für Personen- und Sachschäden, 250.000 Euro für sonstige Schäden	§2 Abs. 3 HundeG